

– Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den USA, Kanada, Australien und Japan –

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der POB AG



Bezugsangebot an die Aktionäre der

POB AG

Mannheim

ISIN: DE000A12UMB1

zum Bezug von Wandelteilschuldverschreibungen 2026/2031

ISIN: DE000A46ZZB0 / WKN: A46ZZB

Den Aktionären der POB AG, Mannheim ("**Gesellschaft**"), wird hiermit das nachfolgende Bezugsangebot unterbreitet:

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Dezember 2030 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 500.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Wandelanleihebedingungen zu gewähren (die "**Ermächtigung**").

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 1. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage beschlossen, eine Wandelschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.250.000,00, eingeteilt in bis zu 12.500 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 zu begeben. Den Aktionären der POB AG wird das gesetzliche Bezugsrecht im Wege des mittelbaren Bezugsrechts eingeräumt. Das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ist ausgeschlossen.

Den Aktionären werden hiermit bis zu Stück 12.500 Wandelteilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.250.000,00 (ISIN: DE000A46ZZB0 / WKN: A46ZZB) mit Wandlungsrecht in auf den Namen lautende Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zum Bezug angeboten ("**Wandelteilschuldverschreibungen**"). Die aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts ausgegebenen neuen Aktien nehmen grundsätzlich vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Vorjahr beschließt,

können die neuen Aktien unter einer eigenen, von der ISIN der Stammaktien abweichenden Wertpapierkennung geführt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die neuen Aktien unter dieser gesonderten, von der ISIN der Stammaktien abweichenden Wertpapierkennnummer über die Börse handelbar sein werden.

Der Bezugspreis wurde durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 1. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag festgelegt und beträgt EUR 100,00 ("**Bezugspreis**") und entspricht damit dem Nennbetrag einer Wandelteilschuldverschreibung.

Das aktuelle Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.568.138,00, eingeteilt in 1.568.138 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält 14.627 eigene Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht bezugsberechtigt sind. Zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses hat ein Aktionär der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft erklärt, auf die Ausübung der auf 53.511 von ihm gehaltenen Aktien entfallenden Bezugsrechte zu verzichten. Die Aktionäre haben somit das Recht, für jeweils 120 Aktien der Gesellschaft eine (1) Wandelteilschuldverschreibung mit Wandlungsrecht in anfänglich 40 Aktien je Wandelteilschuldverschreibung nach Maßgabe der Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**") zu den dort genannten Konditionen zum Bezugspreis über die Bezugsstelle BankM AG, Frankfurt am Main ("**BankM**" oder "**Bezugsstelle**") zu beziehen. Das Bezugsverhältnis beträgt somit 120:1.

Das Bezugsangebot bezieht sich auf bis zu 12.500 Wandelteilschuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.250.000,00 und erfolgt prospektfrei. Für das Bezugsangebot der Wandelteilschuldverschreibungen wurde ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIPs-Verordnung**") auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://pob.ag> in der Rubrik "Investor Relations" veröffentlicht.

Unsere Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Wandelteilschuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom

5. Juni 2026 bis zum 19. Juni 2026 (jeweils einschließlich)

über ihre jeweilige Depotbank bei der BankM AG, Frankfurt am Main, die zugleich als Abwicklungsstelle ("**Abwicklungsstelle**") fungiert, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 120:1 können für jeweils 120 alte Aktien eine Wandelteilschuldverschreibung zum Bezugspreis bezogen werden. Der Bezug nur einer Wandelteilschuldverschreibung ist möglich. Es ist nur der Bezug einer ganzen Wandelteilschuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich. Für sich aus dem individuellen Aktienbestand aufgrund des Bezugsverhältnisses von 120:1 rechnerisch ergebende Bruchteile von Wandelteilschuldverschreibungen können die Aktionäre keine Wandelteilschuldverschreibungen beziehen. Die Aktionäre können jedoch über den nachfolgend dargestellten Überbezug Wandelteilschuldverschreibungen beziehen.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien der Gesellschaft zum Ablauf des 4. Juni 2026 ("**Record Date**"). Die Bezugsrechte (ISIN: DE000A46ZZC8 / WKN: A46ZZC), welche

auf die Aktien der Gesellschaft entfallen, werden voraussichtlich am 5. Juni 2026 durch die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, den jeweiligen Depotbanken eingebucht. Es obliegt den Depotbanken, die Bezugsrechte in die jeweiligen Depotkonten der Aktionäre einzubuchen. Vom 3. Juni 2026 an („**ex Tag**“) sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die Wandelteilschuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle BankM AG aufzugeben und den Bezugspreis je Wandelteilschuldverschreibung ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto der BankM zu zahlen:

Bank: Bankhaus Gebr. Martin AG

IBAN: DE24 6103 0000 0000 5632 40

Kontoinhaber: BankM AG

BIC: MARBDE6G

Verwendungszweck: „POB AG Wandelschuldverschreibung 2026/2031“

Die Ausübung der Bezugsrechte unterliegt den weiteren in Abschnitt "Wichtige Hinweise" dargestellten Beschränkungen. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung und des Bezugspreises bei der Abwicklungsstelle.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Wandelteilschuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 19. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ, auf das bei der Clearstream Europe AG geführte Depotkonto 4901 der Abwicklungsstelle BankM AG zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Bezugsstelle gutgeschrieben ist. Nachfristen werden nicht gewährt.

Für den Bezug der Wandelteilschuldverschreibungen wird die übliche Bankprovision berechnet. Eine Übernahme von Provisionen durch die Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Verbindliches Angebot zum Bezug weiterer Wandelteilschuldverschreibungen durch Überbezug

Unseren Aktionären wird ferner die Möglichkeit eingeräumt, über den auf ihren Bestand nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Betrag hinaus eine weitere verbindliche Bezugsorder zum Bezugspreis abzugeben (das „**Überbezugsangebot**“). Etwaige Überbezugsangebote müssen bei der Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts unter Verwendung eines separaten Auftrags, welcher auch von den Depotbanken zur Verfügung gestellt wird, ebenfalls bis 19. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ angebracht werden. Ein Überbezug kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl die diesbezügliche Überbezugsanmeldung von der Depotbank als auch der vollständige Bezugspreis für den Überbezug bis 19. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ bei der Bezugsstelle eingegangen sind.

Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Überbezugs nicht möglich ist, allen Aktionären sämtliche von ihnen angemeldeten Wandelteilschuldverschreibungen zuzuteilen, werden die Überbezugsmeldungen repartiert. Die Zuteilung von Wandelteilschuldverschreibungen im Rahmen des Überbezugs erfolgt nach Maßgabe der

Entscheidung der Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe der Überbezugsanträge sowie ggf. der Größe des bestehenden Aktienbestands der jeweiligen Aktionäre. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung im Wege des Überbezugs besteht nicht. Die Gesellschaft behält sich vor, Überbezugsanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. Für den Fall, dass das zur Bedienung des Überbezugs verbleibende Kontingent an Wandelteilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um sämtliche Überbezugswünsche zu bedienen, erhalten die Aktionäre den überschüssigen Zeichnungsbetrag ohne die Zahlung von Zinsen unverzüglich zurückerstattet.

Kein börslicher Bezugsrechtshandel; Verfall von Bezugsrechten

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der POB AG, die zum Record Date Aktionäre sind. Ein Handel der Bezugsrechte (auch im Aktionärskreis) wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte ist ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf bzw. Verkauf der Bezugsrechte über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Platzierung von nicht bezogenen Wandelteilschuldverschreibungen

Etwaige aufgrund des Bezugsangebots und des Überbezugs nicht bezogene Wandelteilschuldverschreibungen werden im Rahmen einer Privatplatzierung im Inland und im europäischen Ausland zum Erwerb angeboten, wobei der Kaufpreis dem Bezugspreis entspricht. Eine Verpflichtung der BankM, Wandelteilschuldverschreibungen, die von Aktionären nicht bezogen wurden, zu übernehmen oder diese zu platzieren, besteht nicht.

Ausstattung der Wandelteilschuldverschreibungen

Für die Wandelteilschuldverschreibungen, die aufgrund des Bezugsangebots von Aktionären bezogen werden können, sind ausschließlich die Bedingungen der Wandelteilschuldverschreibungen 2026/2031 der POB AG maßgebend, die bei der POB AG, S6, 35, 68161 Mannheim erhältlich sind und im Internet unter <https://pob.ag> eingesehen und heruntergeladen werden können. Im Wesentlichen werden die Wandelteilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein:

- Eingeteilt in bis zu 12.500 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00.
- Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beginnt am 29. Juni 2026 und endet am 28. Juni 2031.
- Die Inhaber der Wandelteilschuldverschreibungen haben während der Laufzeit das unentziehbare Recht, jede Wandelteilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 innerhalb der Ausübungszeiträume anfänglich in 40 auf den Namen lautende Stückaktien der POB AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zu wandeln.
- Der Wandlungspreis beträgt im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts – vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen – EUR 2,50 je Namens-Stammaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Hieraus ergibt sich ein anfängliches Wandlungsverhältnis von 1:40 (eine Wandelteilschuldverschreibung berechtigt anfänglich zum Bezug von 40 Aktien).
- Ein Barausgleich ist für bestimmte Fälle, z.B. rechtliche Verhinderung der Lieferung von Aktien, vorgesehen.

- Der Ausgabebetrag je Wandelteilschuldverschreibung beträgt EUR 100,00 und entspricht dem Nennbetrag je Wandelteilschuldverschreibung.
- Die Wandelteilschuldverschreibungen werden mit 10,00 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zahlbar.
- Die Laufzeit der Wandelteilschuldverschreibungen beginnt am 29. Juni 2026 (der „Emissionstag“) und endet vorbehaltlich einer vorherigen Rückzahlung, Wandlung oder eines Rückerwerbs mit Ablauf des Tages, der dem 29. Juni 2031 (der „Rückzahlungstag“) unmittelbar vorausgeht. Die Wandelteilschuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist nicht vorgesehen. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die noch ausstehenden Wandelteilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Wandelteilschuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des ursprünglich begebenen Gesamtnennbetrags fällt (Clean-up-Call gemäß § 3(3) der Anleihebedingungen).
- Während eines jeden Kalenderjahres bestehen vier Ausübungszeiträume: vom 16. Januar bis zum 31. Januar, vom 16. April bis zum 30. April, vom 16. Juli bis zum 31. Juli sowie vom 16. Oktober bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres. Innerhalb dieser Zeiträume kann das Wandlungsrecht nur an Geschäftstagen im Sinne der Anleihebedingungen ausgeübt werden. Die seit dem letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Ausübungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen werden bei Ausübung des Wandlungsrechts im Rahmen der Wandlungsabwicklung in bar ausgezahlt.
- Bei künftigen Kapitalmaßnahmen oder Reorganisationen der Gesellschaft können sich der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen ändern. Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen grundsätzlich jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.
- Ein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht insbesondere, wenn die Emittentin eine fällige Zinszahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitstag leistet (Heilungsfrist) oder den Nennbetrag bei Fälligkeit nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Fälligkeitstag zurückzahlt sowie in den weiteren in § 13 der Anleihebedingungen genannten Fällen.
- Ein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht ferner, wenn die Einbeziehung der Aktien der Emittentin in den Handel im Freiverkehrssegment m:access der Börse München vor dem Rückzahlungstag endet und nicht innerhalb von 60 Tagen wiederhergestellt oder durch eine vergleichbare Notierung in einem anderen Marktsegment derselben Börse oder an einer anderen Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ersetzt wird.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Anpassungsregelungen aufgrund aktienrechtlicher Grundsätze nicht in allen Fällen vollumfänglich umsetzbar sein könnten.

Verbriefung, Lieferung und Notierung der Wandelteilschuldverschreibungen

Die Wandelteilschuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Die Einbeziehung der Wandelteilschuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den 29. Juni 2026 vorgesehen. Die Wandelteilschuldverschreibungen werden nach der Verbriefung voraussichtlich frühestens am 28. Juni 2026 in die Depots der Aktionäre eingebucht. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Wandelteilschuldverschreibungen in den Handel an diesem oder einem anderen Markt eingeführt werden.

Wichtige Hinweise

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist und bis zur Lieferung der Wandelteilschuldverschreibungen zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die BankM AG ihre Tätigkeit als Bezugsstelle kündigt, wozu diese unter bestimmten Umständen berechtigt ist. Zu diesen Umständen zählen insbesondere wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts. Eine etwaige Beendigung gilt dann auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Verkaufsbeschränkungen

Bundesrepublik Deutschland

Dieses Bezugsangebot dient ausschließlich der Information an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes. Dieses Dokument stellt kein Angebotsdokument und keinen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") dar. Die Wandelteilschuldverschreibungen werden in Deutschland auf der Grundlage eines Basisinformationsblatts und damit basierend auf einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts und im Einklang mit sonstigen hinsichtlich der Emission, des Verkaufs und des Angebots anwendbaren Gesetzen sowie im Übrigen in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung angeboten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf das Bezugsangebot in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung weitergeleitet werden. Bezugserklärungen von Personen, die keine qualifizierten Anleger sind, sind von den Depotbanken zurückzuweisen. Darüber hinaus können weitere nationale Beschränkungen bestehen. Bei Aktionären mit Wohnsitz im Ausland sind daher die Depotbanken angewiesen, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren. Die Gesellschaft und die Bezugsstelle übernehmen keine Verantwortung für die Übereinstimmung des Bezugsangebotes mit ausländischen Rechtsvorschriften und für die Übermittlung des Bezugsangebots, das Angebot oder die Veräußerung der Bezugsrechte und der Wandelteilschuldverschreibungen in diesen Ländern.

Vereinigte Staaten

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen dar. Die neuen Aktien sowie die Bezugsrechte sind und

werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die neuen Aktien sowie die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Kanada, Australien und Japan

Das Bezugsangebot ist nicht für Aktionäre in Kanada, Australien oder Japan bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffende Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Kanada, Australien oder Japan übersandt und die Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

Risikohinweise

Das Bezugsangebot erfolgt prospektfrei. Für die Wandelteilschuldverschreibungen wurde ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://pob.ag>) veröffentlicht. Den Bezugsberechtigten wird empfohlen, vor der Entscheidung zur Ausübung ihrer Bezugsrechte im Rahmen dieses Angebots das Basisinformationsblatt, insbesondere die darin dargestellten Risiken, sowie die Finanzberichte und die Ad-hoc- und Pressemitteilungen, die sämtlich auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind, zu lesen.

Mannheim, im Juni 2026

POB AG

Der Vorstand